
Verkündungsanzeiger

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 22

Duisburg/Essen, den 27.06.2024

Seite 417

Nr. 74

Berichtigung
der Fachprüfungsordnung
für das Unterrichtsfach Technik
im Masterstudiengang
für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung
an der Universität Duisburg-Essen
Vom 26. Juni 2024

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.12.2023 (GV. NRW. S. 1278), sowie § 1 Abs. 2 der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang für das Lehramt Sonderpädagogische Förderung an der Universität Duisburg-Essen vom 13. Juni 2022 (Verkündungsanzeiger Jg. 20, 2022 S. 361 / Nr. 82) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Die Fachprüfungsordnung für das Unterrichtsfach Technik im Masterstudiengang für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung an der Universität Duisburg-Essen vom 28. September 2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 861 / Nr. 136) wird wie folgt berichtigt:

In der **Anlage: Studienplan für das Unterrichtsfach Technik im Masterstudiengang für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung** wird bei dem Modul Professionelles Handeln wissenschaftsbasiert weiterentwickeln in der Spalte Credits pro Modul an den Wortlaut „10“ der Wortlaut „(davon 2 aus Technik)“ angefügt.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,

3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt oder

4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rückausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 26. Juni 2024

Für die Rektorin

der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler

Jens Andreas Meinen

